



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 03. April 2017  
Zl. B,K-802/300317/DR,SE

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeine Anmerkungen:

Anlass dieses Gesetzesentwurfes war das so genannte Vergaberechtspaket der Europäischen Union 2014, das mit der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe im Allgemeinen (2014/24/EU, „klassische“ vergabe) und einer Richtlinie für bestimmte netzgebundene Leistungen im Speziellen (2014/25/EU Sektorenrichtlinie) sowie für die Konzessionsvergabe (2014/23/EU) für einen neuen Rechtsrahmen gesorgt hat. Die ersten beiden Richtlinien sollen nun in einem Bundesgesetz umgesetzt werden. Ergänzend dazu sollte nach der Intention



des Entwurfes auch die Judikatur der Höchstgerichte im Vergaberecht in diesem Entwurf Berücksichtigung finden.

Der Österreichische Gemeindebund hat sich schon im Zuge der EU-Gesetzgebung eingebracht, insbesondere mit dem Anliegen, dass die öffentliche Auftragsvergabe in Österreich tendenziell viel kleinräumiger erfolgt, als in anderen EU-Ländern. Eine strikte Bindung an unflexibel festgelegte Vergabeverfahren und überbordende Meldepflichten stehen im Gegensatz zu den Zielen der EU-Vergaberichtlinien, nämlich insofern, dass durch den neuen Rechtsrahmen neben einer Beschleunigung, Vereinfachung und Innovation auch eine Kostenersparnis beim Verfahren eintreten soll. Letztlich sollte diese Vereinfachung auch den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen. Diese Prinzipien müssen daher auch weiterhin der Maßstab für die innerstaatliche Umsetzung und Anwendung bleiben. Ein kompliziertes Vergaberecht hilft weder den Auftraggebern, noch den Konsumenten, und schon gar nicht der anbietenden Wirtschaft, deren Wichtigkeit vor allem in den ländlichen und benachteiligten Regionen von besonderer Bedeutung ist.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu § 19 (Änderung der Schwellen- und Loswerte):

Nachdem die vereinfachten Schwellen- und Loswerte, insbesondere auch im Bereich der Direktvergabe, gerade für Gemeinden eminent wichtig sind, wird gefordert, die entsprechenden Werte direkt in das Bundesvergabegesetz aufzunehmen und nicht im Wege einer immer wieder zu verlängernden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln. Dies würde auch über längere Sicht Rechtssicherheit bringen.

#### Zu § 48 (elektronische Kommunikation):

Durch diese Bestimmung soll die verpflichtende elektronische Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bietern entsprechend den Vorgaben der RL 2014/24/EU umgesetzt werden. Die elektronische Kommunikation soll nur im

Oberschwellenbereich verpflichtend sein, wobei diese Verpflichtung mit 18. Oktober 2018 in Kraft treten soll.

Nachdem die Verankerung der elektronischen Kommunikation im Vergaberecht besonders auch für Gemeinden als öffentliche Auftraggeber erhebliche Auswirkungen haben wird, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben betreffend elektronische Kommunikation bzw. elektronische Durchführung von Vergabeverfahren im Sinne der Einfachheit so gestaltet werden, dass sie auch für kleinere Gemeinden uneingeschränkt zugänglich sind und von diesen ohne externe Unterstützung vollzogen werden können.

#### Zu §§ 50ff (Bekanntmachungen):

Ab 2018 sollen Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich, neben einer Bekanntmachung auf Unionsebene (§ 56 BVergG 2017), in Österreich verpflichtend über Open Government Data (OGD) zu veröffentlichen sein, wobei die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen bzw. zu übermitteln sind und darin auf die Informationen gemäß dem 1. Abschnitt des Anhanges VIII verwiesen werden soll.

Diesbezüglich ergeht ebenso die Forderung, den Zugang zu diesem System und dessen Ausgestaltung so einfach wie möglich vorzusehen, dass die Umsetzbarkeit der gegenständlichen Regelungen durch Gemeinden vernünftigerweise möglich ist.

#### Zu § 360 (statistische Verpflichtungen):

Zum wiederholten Male werden den Gemeinden als öffentliche Auftraggeber umfangreiche Meldepflichten aufgebürdet bzw. entsteht gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 44) eine massive Ausweitung der statistischen Verpflichtungen. Neben unzähligen Meldepflichten, denen die Gemeinden bereits aus anderen Gesetzen unterliegen, wird im Bereich des ohnehin schon sehr komplexen Vergaberechts zusätzlicher Verwaltungsaufwand produziert, der für die Gemeinden zu einer nicht einzusehenden administrativen und damit auch finanziellen Belastung (für die kein Kostenersatz vorgesehen ist) führt.

**Die im § 360 enthaltenen statistischen Verpflichtungen werden daher vom Österreichischen Gemeindebund Verband abgelehnt, da sie nicht der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen.**

Zu § 368 (Meldepflichten bei Bauaufträgen):

Neben diversen Verpflichtungen von öffentlichen Auftraggebern, Auskünfte über Bieter einzuholen (vgl. § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 3 BVergG 2017), die bereits bisher im Bundesvergabegesetz 2006 enthalten waren, und weiteren Melde- bzw. Übermittlungspflichten (vgl. z.B. § 62 BVergG 2017) soll nunmehr in § 368 eine Meldepflicht bei Bauaufträgen eingeführt werden, wonach der Auftraggeber nach Erteilung des Zuschlages eines Bauauftrages bzw. der Vergabe eines Loses eines Bauauftrages, dessen Auftragssumme 100.000 € übersteigt, eine ganze Reihe von Daten des Auftragnehmers sowie allenfalls seiner Subunternehmer in die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa einzutragen hat.

**Auch dieser zusätzlich durch die im § 368 enthaltenen Meldepflichten den Gemeinden entstehende unangemessene Verwaltungsaufwand wird vom Österreichischen Gemeindebund abgelehnt, da die entsprechenden Daten nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen.**

Zu § 367 und § 377 (Verpflichtung zur Kündigung von Verträgen, Strafbestimmungen):

Nach § 367 hat der Auftraggeber einen Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich zu kündigen, etwa wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre. Es erscheint fraglich, bis zu welchem Zeitpunkt dies möglich sein soll (etwa auch dann, wenn die Vertragsleistungen bereits zur Gänze oder zum Teil erbracht worden sind, also z.B. das vertragsgegenständliche Bauwerk bereits errichtet wurde) und von wem diese Verpflichtung geltend gemacht werden kann. In den Erläuterungen finden sich dazu keine Angaben.

Weiters werden die nunmehr im § 377 Abs. 2 enthaltenen Strafbestimmungen (Geldstrafe bis zu 30% der Auftragssumme) für den Auftraggeber als zu hoch angesehen.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher mit Nachdruck, dass die angeführten Bestimmungen im vorliegenden Entwurf im Sinne der oben genannten Prinzipien der Schnelligkeit, Billigkeit und Einfachheit überarbeitet werden und das Ziel eines vernünftigen und für alle handhabbaren Vergaberechtes nicht verfehlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel